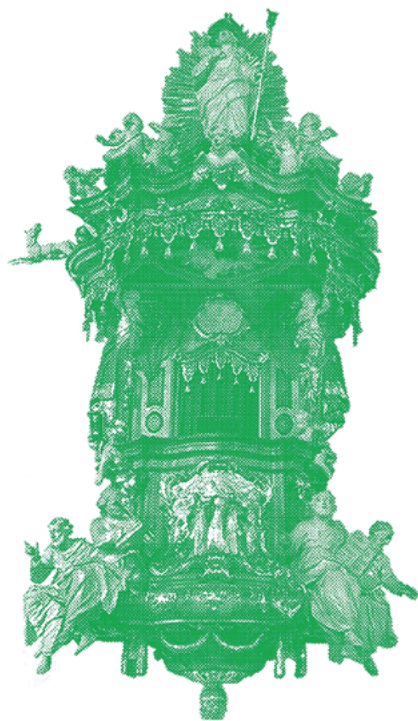


Alfred Ehrensperger

Der Gottesdienst in der Stadt St. Gallen, im Kloster und in den fürststädtischen Gebieten vor, während und nach der Reformation



T V Z

Geschichte des Gottesdienstes
in den evangelisch-reformierten
Kirchen der Deutschschweiz

Alfred Ehrensperger

Der Gottesdienst in der Stadt St. Gallen, im Kloster und in den
fürstbischöflichen Gebieten vor, während und nach der Reformation


T V Z

Alfred Ehrensperger

Der Gottesdienst in der Satdt St. Gallen, im Kloster
und in den fürstäbtischen Gebieten vor, während
und nach der Reformation

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung durch
Gesellschaft Pro Vadiana, St. Gallen,
Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen,
Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen,
Stadt St. Gallen,
Kanton St.Gallen
Kulturförderung 

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung
Simone Ackermann, Zürich

Druck
ROSCH BUCH GmbH, Scheßlitz

ISBN 978-3-290-17628-0
© 2012 Theologischer Verlag Zürich
www.tvz-verlag.ch

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	5
Einleitung.....	11
1. Teil: Schwerpunkte vom 12./13. Jahrhundert bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts	15
1.1 Kirchenpolitische und gesellschaftliche Verhältnisse.....	15
Quellen und Voraussetzungen.....	15
Stadtleben und Kloster.....	17
Kirchliche Grundrechte.....	18
Herrschafts- und Ordenswechsel.....	20
Abtei und Appenzellerkriege.....	21
Verhältnisse in äbtischen Herrschaftsgebieten.....	22
Anfänge und Rezeption der Reformationsbewegung.....	24
1.2 Schwerpunkte gottesdienstlicher Handlungen und Frömmigkeit.....	25
Allgemeine Schwerpunkte.....	25
Volksglaube und Verhältnisse im Toggenburg.....	27
Verhalten des Volkes im Gottesdienst.....	30
Gotteshäuser.....	32
Klerus und Pfründen.....	33
Umgang mit Tod und Bestattung.....	35
Individualisierung der Frömmigkeit.....	36
Weihehandlungen.....	37
Liturgische Spielszenen.....	38
Friedhöfe.....	39
Totengedenken und Jahrzeitenbücher.....	40
Stiftungen.....	41
Prozessionen und Wallfahrten.....	42
Marienverehrung im Münster St. Gallen.....	46
Inklusen.....	49
Fegefeuer (Purgatorium).....	51
Ablass.....	54
Bildung.....	57
1.3 Gottesdienst in der Benediktinerabtei St. Gallen.....	58
Fürstäbtische Gebiete vom 15. bis 17. Jahrhundert.....	58

Beispiele äbtischer Klosterpolitik	62
Klosterplan	63
Das Leben der St. Galler Mönche.....	66
Klostereigene Liturgietraditionen.....	68
Liturgische Musik im Kloster.....	79
Klosterschulen.....	81
1.4 Der Gottesdienst in der Stadt und in äbtischen Herrschaftsgebieten.....	83
Die St. Laurenzenkirche als Mitte des städtischen Gottesdienstes	83
Die Kirche St. Mangen.....	86
Kirche und Kloster St. Leonhard	88
Stadt Wil.....	90
Beginen und Schwesternschaften.....	92
Einzelheiten aus Toggenburger Gemeinden.....	94
Einzelheiten aus dem Rheintal	97
1.5 Der Gottesdienst in Klöstern benediktinischer Tradition	99
Das Zisterzienserinnenklosters Magdenau	99
Die Anfänge des Zisterzienserinnenklosters Magdenau	99
Das Klosterleben Magdenaus vor und während der Reformation ...	100
Das Klosterleben Magdenaus nach der Reformation.....	102
Klause und Schwesternschaft St. Georgen.....	104
1.6 Der Gottesdienst in Klöstern der Dominikanischen und der Franziskanischen Tradition	107
Allgemeines und Anfänge der Schwesternschaften	107
Das Dominikanerinnenkloster St. Katharina in St. Gallen	109
Die Untere Klause St. Leonhard.....	115
Die Schwestern von Notkersegg	122
Terziarinnen «Mariahilf» in Altstätten.....	128
Schwesternschaften an der Steinach und in Tübach.....	130
Das Schwesternhaus Pfanneregg bei Wattwil	131
Dominikanische Schwesternsamnung in Wil.....	137
2. Teil: Kontroversen in den Reformationsjahren	141
2.1 Die ersten Reformationsjahre.....	141
Übersicht über einschneidende Reformen.....	141
Von der Badener zur Berner Disputation (1526–1528).....	148
Glaubensgespräche unter den Leuten.....	152
Ratsmandate und -boten	156

«Läsinen» und Predigten nach dem Schriftprinzip.....	160
Auswärtige Prediger.....	167
2.2 Vadian: Schriften zu Gottesdienstfragen.....	168
Vadian: Ausbildung, Glaubensdenker und Politiker	168
«Brevis indicatura symbolorum»	171
Äusserungen Vadians zur Konzilsfrage	173
«Aphorismorum libri sex».....	174
«Vom gemainem und sonderbarem gebätt»	177
«Vom Mönchs- und Nonnenstand».....	179
Einzelheiten aus anderen Schriften Vadians	186
2.3 Chroniken zur St. Galler Reformation.....	188
Vadian als Chronist.....	188
Die Chronik der Äbte	189
Johannes Kesslers «Sabbata»	192
Auszüge aus den «Sabbata».....	194
Chronik des Hermann Miles.....	197
Die Chroniken von Fridolin Sicher und Johannes Salat.....	201
2.4 Zur Neuordnung der reformierten St. Galler Kirche bis 1531	203
Zur Allgemeinen Situation	203
Münster und Abtei zwischen 1528 und 1531	205
Die Aufhebung des Dominikanerinnenklosters St. Katharina.....	208
Abschaffung der Messe und Neuordnung des Gottesdienstes.....	215
Taufe.....	219
Abendmahl	221
Bann und Kirchenzucht	225
Unterweisung, Katechismus	227
Pfarrsynoden.....	229
2.5 Der gottesdienstliche Gesang	231
Anfänge: Deutscher Psalmengesang	231
Dominik Zili.....	233
Das Gesangbuch von Dominik Zili	234
Vadian und der Kirchengesang	235
Die Praxis des Gesanges	237
2.6 Die Täuferbewegung	239
Auftreten und Verhalten der Täufer	239
Anwachsen der St. Galler Täuferbewegung	242

2.7 Gottesdienstreformen im Toggenburg.....	247
Bereitschaft für kirchliche Reformen	247
Bilderentfernungen und -stürme.....	253
Die Situation nach 1531	255
Reformationsversuche und -rückschläge in der Stadt Wil	257
2.8 Gottesdienst und Reformation im Rheintal	260
Impulse einer Glaubens- und Gottesdienstreform	260
Erste Auswirkungen des Zweiten Kappeler Landfriedens	264
3. Teil: Verhärtungen. Gegenreformation und Konfessionsbildung	267
3.1 Stadt, Abtei und äbtische Herrschaftsgebiete nach 1531.....	267
Ungewissheit nach 1531.....	267
Die Wiederherstellung der äbtischen Herrschaft.....	270
Konversionen, Verhalten der Bürger.....	272
Konflikte zwischen Stadt und Kloster.....	275
Gottesdienste und Ordnung im Kloster	278
Bistum, Abtei und Visitationen	282
3.2 Reformierte Identität im Bekenntnis des Glaubens.....	285
Reformierte Bekenntnisbildung	285
Widerstände, Unruhen und Anordnungen der Obrigkeit.....	288
3.3 Der Gottesdienst in Ratsmandaten des 17. Jahrhunderts.....	290
Das grosse Mandat von 1611	290
Anordnungen des Rates im Stadtbuch von 1673/74.....	294
«Constitutiones Synodi Sangallensis».....	299
Feiertage und Kalenderreform.....	304
3.4 Kirchenordnungen, Agenden.....	314
Aufbau eines Predigtgottesdienstes im 16./17. Jahrhundert.....	314
Die älteste städtische Kirchenordnung von 1659	315
Eine bisher unbekannte Taschen-Kirchenordnung von 1663	326
3.5 Einzelne liturgische Stücke und Handlungen.....	359
Predigt und Gebet.....	359
Abendmahl, Hochzeit und Bestattung.....	365
Kindertaufe und Kinderlehre.....	367
Kirchengesang.....	371

3.6 Der Gottesdienst im Toggenburg	376
Rechte und Freiheiten.....	376
Rekatholisierungsversuche der St. Galler Fürstäbte	385
Reformierte Synode und Pfarrkapitel.....	389
Einzelne Pfarrer-Persönlichkeiten.....	396
Simultankirchen	405
Feiertage und Läuteordnungen.....	410
Unterricht und Gesang	412
Einzelne Gemeinden	414
Das Kloster St. Johann.....	429
3.7 Der Gottesdienst in Gemeinden des Rheintales	435
Kirchenpolitische Voraussetzungen	435
Simultanverhältnisse	437
Einzelheiten zum Verhalten der Evangelischen	441
3.8 Der katholische Gottesdienst im späteren 16. und im 17. Jahrhundert..	443
Allgemeine, grundsätzliche Feststellungen	443
Aspekte des katholischen Gottesdienstes	446
Visitationen	451
Nachreformatorsche Klostergründungen	457
Anhang	463
Abkürzungsverzeichnis.....	463
Namen und Amtszeiten der Äbte in der Benediktinerabtei St. Gallen	464
Literaturverzeichnis	466
Quellen.....	466
Sekundärliteratur	472
Begriffs- und Sachregister	490
Personenregister.....	496

Einleitung

Ursprünglich war vorgesehen, die Gottesdienstgeschichte der Ostschweiz vor, während und nach der Reformation gesamthaft in *einem* Band darzustellen, da in diesem Gebiet die herrschaftspolitischen und kirchlichen Vernetzungen besonders stark ins Gewicht fallen, aber auch äusserst vielfältig und schwer überschaubar sind. Die Fülle des liturgiegeschichtlichen Materials, die reiche Quellenausbeute, die Verarbeitung der kaum mehr überblickbaren Sekundärliteratur und nicht zuletzt das Bemühen um eine leserfreundliche Textgestalt führten schliesslich zu einer Aufteilung der verschiedenen geographischen Gebiete, welche je in sich selbst eine gewisse, allerdings relative Übersicht gewährleisten. So kann z. B. der Thurgau als damaliges Untertanenland, aber stark zergliedert in Gebiete und Gemeinden unter Zürich, innerschweizerischen Orten und st. gallisch-äbtischer Herrschaft, in gottesdienstlich-kirchlicher Hinsicht abgetrennt und mit Schaffhausen in einem separaten Band behandelt werden. Der vorliegende 3. Band konzentriert sich auf die Stadt St. Gallen, die Benediktinerabtei und auf die fürststädtischen Herrschaftsgebiete der «Alten Landschaft» (Fürstenland zwischen Rorschach und Wil), des Rheintals und des Toggenburgs. Im geplanten 4. Band wird die Gottesdienstgeschichte des Appenzellerlandes, des Sarganserlandes, des Gebietes zwischen Rapperswil und Walensee, sowie Werdenbergs dargestellt.

Vom Stoff her ergibt sich für den vorliegenden Band ein einfacher, übersichtlicher, zeitgeschichtlich dreiteiliger Aufbau: Der erste Teil behandelt gottesdienstliche *Schwerpunkte* in Klöstern und im st. gallischen Bereich des Bistums Konstanz ca. vom 13. Jahrhundert bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts. Der zweite Teil stellt die *Kontroversen* von den Anfängen der Reformationsbewegung bis etwa in die Mitte des 16. Jahrhunderts (Tod Vadians 1551) dar. Im dritten Teil werden exemplarisch wichtige und nachhaltige *Verhärtungen* im Prozess der Glaubensspaltung und Konfessionsbildung bis ca. 1700 aufgezeigt. Einzelne Überschneidungen lassen sich nicht ganz vermeiden. Um die Gottesdienstgeschichte auf dem Weg durch diese Jahrhunderte zu verstehen, ist die Darstellung gesellschaftspolitischer und kirchengeschichtlicher Vorgänge im liturgischen Kontext unverzichtbar. Sie werden nur soweit nötig explizit erwähnt, in der Regel wird diesbezüglich auf Sekundärliteratur und auf den gegenwärtigen Forschungsstand verwiesen.

Im Unterschied zu den eidgenössischen Orten Basel, Bern oder Zürich, wo mit der Reformation die damals bestehenden Klöster praktisch aufgehoben wurden und keine neuen mehr entstanden, zeigt sich in der Ostschweiz ein völlig anderes Bild: Mit Ausnahme der mitten in der Stadt St. Gallen stehenden Benediktinerabtei hatte die städtische Obrigkeit im Zeichen der

konsequenter Reformation die Klöster auf städtischem Gebiet aufgehoben. Die vor der Reformation schon bestehenden Bruder- und Schwesternschaften, Abteien oder Priorate, welche die Reformationsjahre überlebten, werden in diesem Band über 1531 hinaus bis zu ihrer späteren Aufhebung oder sogar bis in unsere Gegenwart gottesdienstgeschichtlich durchgehend dargestellt im Kontext ihrer jeweiligen Klostersgeschichte von der Entstehung an bis ca. 1700. Mit Klöstern, die erst nach der Reformationszeit entstanden sind, wird sich der 3. Teil in diesem Band befassen. Eine Besonderheit möchte ich hervorheben: Im Unterschied zu den anderen reformierten Orten gab es im St. Gallerland und in der reformierten Stadt im ganzen 16. und im ersten Teil des 17. Jahrhunderts keine eigene Kirchenordnung oder Gottesdienstagende. Bekannt waren nur die Kirchenordnungen von 1659 und 1685. Eine bisher unbekannt, nirgends erwähnte Taschen-Kirchenordnung von 1663, die ich selber besitze, publiziere ich vollständig im 3. Teil dieses Bandes: eine überraschende Neuentdeckung!

Für die Entstehung dieses Bandes bin ich besonders dankbar für Rat und Hinweise der Historiker Dr. Ernst Tresp, Stiftsbibliothekar von St. Gallen, der den 1. Teil freundlicherweise gegengelesen hat; Dr. Rudolf Gamper, Leiter der Vadianischen Sammlung in der Kantonsbibliothek St. Gallen für seine Gegenlesung des 2. Teils; dem Historiker Dr. Martin Haas, Winterthur, für die Durchsicht des Täuferabschnitts; und für die Gegenlesung des 3. Teils lic. phil. Lorenz Hollenstein, alt Stiftsarchivar St. Gallen. Nicht zuletzt gilt mein Dank den stets hilfsbereiten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der genannten Bibliotheken sowie der Zentralbibliothek Zürich (bes. der Abteilung Alte Drucke). Ohne die kompetente Beratung dieser Fachleute wäre dieser Band wohl nicht so unkompliziert entstanden. Besonders betonen möchte ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank an den Leiter des Institutes für schweizerische Reformationsgeschichte (an der Universität Zürich), Herrn Prof. Dr. Peter Opitz. Dieses Institut hat freundlicherweise die Herausgeberschaft meines mehrbändigen Projektes übernommen. Ein spezieller Dank gebührt Frau Marianne Stauffacher, Verlagsleiterin des Theologischen Verlags in Zürich, die mit spürbarem Interesse und grösster Sorgfalt auch als Lektorin und Beraterin in Fragen der Textgestaltung das Erscheinen dieses 3. Bandes wiederum möglich gemacht hat.

Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis am Anfang soll es der Leserin/dem Leser erleichtern, rasch die sie interessierenden Abschnitte zu finden. Im Anhang sind ein Personenregister, eine Bibliographie der benutzten Quellenliteratur, eine Bibliographie der Sekundärliteratur, ein Register mit wichtigen Sachbegriffen und ein Abkürzungsverzeichnis beigefügt.

Längere Quellenzitate sind mehrheitlich in Petit gesetzt. Schwerverständliche Ausdrücke werden in Klammern oder Fussnoten erläutert, lateinische Texte von einer gewissen Länge in unser heutiges Deutsch übersetzt. Hinweise auf Abschnitte in meinen bisher erschienenen Bänden sind auf ein Minimum beschränkt. Jeder eidgenössische Ort hat die Reformation recht verschiedenartig erlebt, was im deutschsprachigen Raum in der Forschung bisher zu wenig beachtet wurde und oft zu unverzeihlich pauschalen und teils verzerrten Urteilen geführt hat. Auch in dieser Hinsicht möchte dieses Projekt der eidgenössischen Gottesdienstgeschichte als Ganzes klärend und differenzierend wirken.

Alfred Ehrensperger

1. Teil: Schwerpunkte vom 12./13. Jahrhundert bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts

1.1 Kirchenpolitische und gesellschaftliche Verhältnisse

Quellen und Voraussetzungen

- Nebst einer weitreichenden Sekundärliteratur von Gesamtdarstellungen, sowie Material zu den verschiedenen Regionen und Einzelthemen, gibt es für unsere Darstellung eine relativ umfangreiche Quellenliteratur: Chroniken, die immer einen bestimmten Zeitraum umfassen; das Schrifttum des Reformators Joachim von Watt (Vadian); die «Sabbata» von Johannes Kessler; Chroniken von Hermann Miles, Johannes Rütiner, Fridolin Sicher, Johannes Salat, Johannes Stumpf u. a.¹; das schon ältere, mehrbändige Urkundenbuch der Abtei St. Gallen; das «Chartularium Sangallense» (bis zum bisher erschienenen 11. Bd. von 2009); Ratsprotokolle und -mandate; Dokumente aus dem St. Galler Stadtbuch von 1426ff.; Einzelschriften aus Sammelbänden; die «Handfesten» als wohl älteste bekannte Rechtsaufzeichnung der Stadt St. Gallen von 1272/73 und 1291. «Handfeste» ist eine Urkunde, die durch Handauflegung oder -schlag gefestigt und bekräftigt wurde und die einer Stadt oder Herrschaft Privilegien und gewisse Freiheitsrechte verlieh.² Im Urkundenbuch der Abtei St. Gallen finden sich einige Beispiele dieser alten Rechtspraxis:
- Zwischen 10. Juni 1272 und 24. Oktober 1273 erteilte Abt Ulrich von Güttingen der Stadt eine Handfeste über ihr altes Recht; dabei ging es um Besitz- und Kompetenzrechte zwischen Kloster und Stadt St. Gallen, in die auch das Städtchen Wil einbezogen wurde.³
- Da König Rudolf am 15. Juli 1291 gestorben war und sein Nachfolger, König Adolf erst am 6. Mai 1292 gewählt wurde, bestätigte Abt Wilhelm von Montfort in einer Handfeste der Stadt alle ihre bisherigen Rechte, wobei er die Handfeste wegen gewisser Unklarheiten zusätzlich in einem schriftlichen Dokument mit dem klösterlichen Konventsiegel festhielt.

1 Vollständige Zusammenstellung im Verzeichnis der Quellenliteratur.

2 StaatsASG, Tr.IV A Nr. 1 und 2.

3 UBSG, III. Bd., Nr. 1000, S. 196–198 vom 10. Juni 1272 – 24. Oktober 1273; StaatsASG, IV. A. n. 1.

König Adolf bestätigte seinerseits 1299 in einem Brief den St. Gallern ausdrücklich die Erklärungen seines Vorgängers.⁴

- Offenbar wurden für das friedliche Zusammenleben zwischen der Stadt und der Abtei St. Gallen solche Handfesten jeweils bei Amtsübergaben zur Kenntnis der Nachfolger für bedeutsam erachtet: So die Erneuerung des Rechtsverhältnisses unter Abt Hiltbold und der Stadt durch Handfeste am 17. November 1318.⁵

Wesentlich für die Gottesdienstgeschichte sind Dokumente aus Klosterarchiven, Ordensbestimmungen (sogenannte *Consuetudines*), Jahrzeitenbücher oder Tagebuchaufzeichnungen von Pfarrern und einzelnen Laien. In zuverlässiger Sekundärliteratur, die dem heutigen Forschungsstand entspricht, finden sich häufig Zitate; in früheren Geschichtsdarstellungen sogar zitierte Textabschnitte, deren Quellen als verschollen gelten, vom Verfasser nirgends angegeben werden oder mir nicht vorlagen. Für die Kirchen- und Gottesdienstgeschichte der Ostschweiz ein Gewinn ist die Dichte der Klöster mit ihren dazugehörigen Pfründen (Pfarrstellen, Pfarreien). Für die Stadt St. Gallen ist als Behörde 1312 erstmals ein Rat belegt. In der betreffenden Urkunde ist ein engerer Zusammenschluss zwischen den Städten Konstanz, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen im Sinne eines Bündnisses für vier Jahre bezeugt, vermutlich ein Vorläufer des späteren Burgrechts.⁶ Am 17. August 1451 schloss Abt Kaspar von Breitenlandenberg ein Burgrecht der Abtei mit den zukünftigen eidgenössischen Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ab. Die Stadt versuchte mehrmals, als stimmberechtigtes Mitglied dem Bund der Eidgenossenschaft beizutreten, blieb aber ein sogenannter Zugewandter Ort. Die ländlichen Orte der Innerschweiz schienen Bedenken zu haben, dass das Gewicht der Städte an den Tagsatzungen überhandnähme: Es gehörten ja bereits die Städte Basel, Bern, Luzern, Schaffhausen und Zürich zur Eidgenossenschaft. Zudem nahmen auch die eidgenössischen Städte eine abwartende Rolle ein, besonders Zürich und Luzern. Bern war *für* die Aufnahme St. Gallens in den Bund; Basel bewunderte den wirtschaftlichen Aufschwung. Auch dem Fürstabt blieb die volle Anerkennung der Eidgenossen versagt, da die acht alten Orte um ihre Freiheits- und Landrechte besorgt waren.

—

4 Chart.Sang., IV. Bd., Nr. 2279 v. 31. Juli 1291, S. 386–390.

5 Chart.Sang., V. Bd., Nr. 3034 v. 17. November 1317, S. 342, und Chart.Sang., V. Bd., Nr. 3544 v. 9. Mai 1334, S. 185.

6 E. Ziegler: *Sitte und Moral*, S. 18.

Stadtleben und Kloster

Ursprünglich war die Stadt St. Gallen Teil des Klostergebietes der Benediktinerabtei. Ein jahrhundertlanges Ringen führte Mitte des 15. Jahrhunderts zur selbständigen Stadtrepublik und freien Reichsstadt. Um 1500 lebten ca. 4000 Menschen auf Stadtgebiet. Die Bevölkerung im heutigen Kantonsgebiet St. Gallen schätzt man für 1450 auf 35 000 Einwohner; 1570 sollen es etwa 65 000 gewesen sein; 1615 war die einheimische Bevölkerung bereits auf 70 000 angewachsen; dann kam es infolge der verschiedenen Pestwellen zu einer Abnahme auf 55 000 im Jahr 1637; 1650 waren es wieder 70 000 und 1700 gar 93 000 Bewohner.⁷

Im 15. Jahrhundert war St. Gallen in seiner Handelspolitik, besonders in der Leinwandproduktion, führend auf europäischen Märkten und Messen. Ein beachtlicher Wohlstand und eine grosse Weltoffenheit zeichnete die Bürgerschaft, besonders die angestammten Familien, aus. Sie verstanden verschiedene Sprachen und ihr Bildungsstand war verhältnismässig hoch.⁸ Politisch war die Stadt aber isoliert: Ein Stadtstaat ohne Hinterland oder weitere Herrschaftsgebiete. Das Kloster befand sich schon damals mitten in der von der Schutzmauer umgebenen Stadt, verfügte aber über ausgedehnte Herrschaftsgebiete in der Alten Landschaft (Fürstenland zwischen Rorschach und Wil), im Rheintal und im Toggenburg. Bereits im frühen Mittelalter versuchte die Abtei St Gallen ihren Grundbesitz in weiter entfernten Gebieten auszubauen, z. B. in Rätien, Bayern, Italien, im Burgund und in der Rheinpfalz. Eine noch erhaltene Registratur gibt Zeugnis davon.⁹

St. Gallen wurde von drei Stadtoberhäuptern regiert: vom Bürgermeister, der von der Gesamtbürgerschaft für ein Amtsjahr gewählt wurde, vom Altbürgermeister und vom Reichsvogt. Im regelmässigen Turnus war zwischen diesen drei Ämtern ein jährlicher Wechsel üblich. Der Kleine Rat führte als Exekutive die Amtsgeschäfte; er setzte sich zusammen aus den 3 Stadtoberhäuptern, 9 Zunftvertretern und 9 Ratsherren aus dem Kaufmannsstand. 1529 wurde der Kleine Rat auf 24 Mitglieder erweitert. Der Grosse Rat umfasste als eine Art Stadtparlament 90 Mitglieder. Er wählte die städtischen Amtsleute und die Geistlichen, sofern dieses Recht, genannt Kollaturrecht, in seinen Herrschaftsgebieten nicht dem Abt oblag. Die wichtigen Entscheide, Mandate und Erlasse wurden vom Bürgermeister und den beiden Räten verfügt.¹⁰ Im 17. Jahrhundert lebten auf Stadtgebiet etwa 5000 Bürger. Sie waren

7 M. Baumann: Menschen im Alltag, S. 11.

8 M. und F. Jehle: Kleine St.Galler Rformationsgeschichte, S. 11–13.

9 P. Erhart: ... und mit alter Briefen, S. 73.

10 Th. Bätcher: Kirchen- und Schulgeschichte, 1. Bd., S. 32.

in sechs Zünfte (Weber, Schmiede, Schneider, Schuster, Pfister und Metzger) oder in eine der Gesellschaften von Kaufleuten integriert.¹¹

Die Lage des Klosters mitten in der Stadt, die ihrerseits von äbtischen Herrschaftsgebieten völlig umschlossen war, führte schon längere Zeit vor der Reformation zu gelegentlichen Konflikten, z. B. über die Benützung der Wiesen, die Begräbnisrechte oder die Bestellung der in der Stadt wirkenden Priester. Schon 1489 wünschte der Abt ein eigenes Tor in der Stadtmauer, was der Rat ablehnte. Nach dem Tod des Fürstabtes Ulrich Rösch (1491), der dem Ansehen des Klosters und der Disziplin im Klosterleben neuen Auftrieb gegeben hatte, erlahmte der politische Einfluss des Klosters gegenüber der Stadt. Deren Forderungen gegenüber der Abtei wurden bereits 1457 durch einen Schiedspruch Berns festgelegt und im sogenannten Einsiedler Frieden 1490 nochmals bestätigt: St. Gallen war eine freie Reichsstadt, während das Kloster unter den Schutz und Einfluss der vier eidgenössischen Schirmorte trat. Nicht geklärt waren in diesen Bestimmungen einzelne Fragen der Kirchenhoheit weltlicher Obrigkeiten innerhalb ihres Verwaltungsgebietes. Der zuständige Richter über solche Fragen war eigentlich der Bischof von Konstanz.¹² Einzelne Bürger der Stadt forderten allerdings schon um 1400 durch Schwur, ihre Streitigkeiten mit der Stadt oder gegen Stadtbürger vor dem weltlich-städtischen Gericht austragen zu können, und nicht vor dem äbtischen.¹³

Kirchliche Grundrechte

In st. gallischen Urkunden gibt es für Landkirchen unter weltlicher oder klösterlicher Herrschaft von Grundbesitzern verschiedene Bezeichnungen, die man kaum klar auseinanderhalten kann, z. B. «ecclesia», «basilica», «ecclesia baptismalis», «capella», «titula» oder «oratorium».¹⁴ Diese Bezeichnungen weisen gelegentlich auf einen Bedeutungs- bzw. Funktionswandel des betreffenden Gotteshauses hin.¹⁵ Wesentlich waren dafür klar festgelegte Territorien, die der diözesanen oder einer klösterlichen Organisation (und Aufsicht)

11 E. Ziegler: *Sitte und Moral*, S. 63.

12 W. Näf: *Vadian und seine Stadt*, I. Bd., S. 15.

13 *Chart.Sang.*, XI. Bd., Nr. 6572, S. 272f. In mehreren Urkunden wird dasselbe Anliegen von Stadtbürgern vertreten, z. B. auch in *Chart.Sang.*, XI. Bd., Nr. 6890, S. 631f. Diese in Schwüren bezeugte Forderung scheint mir bereits ein Zeichen beginnender Emanzipation der Stadtbürger und eine Loslösung von der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Streitfällen zu sein.

14 P. Oberholzer: *Vom Eigenkirchenwesen*, S. 84.

15 P. Oberholzer: *Vom Eigenkirchenwesen*, S. 86f.

unterstellt waren und für die Seelsorge einem Priester anvertraut wurden. Seelsorge umfasste damals im Wesentlichen die Spendung der Sakramente (Eucharistie, Taufe, Beichte, Sterbesakrament). Im 11. und 12. Jahrhundert hatten die meisten Kirchen noch keine fest umrissenen Sprengel, sondern oft einander überschneidende Einzugsbereiche. Praktisch führte dies dazu, dass viele Leute sich nicht von ihrem eigenen Sprengelpfarrer betreuen liessen, sondern näher gelegene Nachbarkirchen besuchten.¹⁶ In einer Sammlung von Dekreten schrieb Papst Gregor IX. (1227–1241) den Gläubigen vor, die Messe beim eigenen Priester zu besuchen. Auch das Begräbnisrecht lag fortan allein beim zuständigen Ortspfarrer.¹⁷ Der Begriff «Eigenkirchenwesen» ist offenbar erst kurz vor 1900 geprägt worden und definiert nach Ulrich Stutz «ein Gotteshaus, das dem Eigentum, oder besser einer Eigenherrschaft, derart unterstand, dass sich daraus nicht bloss die Verfügung in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern die volle geistliche Leitungsgewalt ergab».¹⁸ Kirchen konnten also im Mittelalter «*propriae ecclesiae*» (Eigenkirchen) eines Laien (z. B. eines Grafen), eines Klosters, eines Priesters oder Bischofs (als Stifter solcher Kirchen) sein.¹⁹ Mithilfe solcher Eigenkirchen verbreitete sich das Christentum im Westen relativ rasch. Vom 13. Jahrhundert an machten verschiedene Klöster das noch nicht festbegrenzte Nutzungsrecht an solchen Kirchen durch die Inkorporation dieser Kirchen geltend.²⁰ «Eine Inkorporation bedeutete die dauernde Vereinigung eines Gotteshauses mit einer Ordensniederlassung, einem Dom- oder Stiftskapitel, einem Bischofsitz, einem Spital oder einer Universität.»²¹

—

- 16 Der Begriff «*parrochia*» (Pfarrsprengel) erscheint in einer st. gallischen Urkunde erstmals am 4. Oktober 1152 (Chart Sang, III. Bd., S. 29, Nr. 908); P. Oberholzer: Vom Eigenkirchenwesen, S. 121.
- 17 Für die Taufe fehlen entsprechende Vorschriften; P. Oberholzer: Vom Eigenkirchenwesen, S. 123.
- 18 Zitat aus P. Landau: Art. «Eigenkirchenwesen», in: TRE, 9. Bd., Berlin 1981, S. 399–404, hier S. 399.
- 19 Der historische Ursprung dieser Einrichtung ist in der Forschung nicht eindeutig geklärt. Der Begriff könnte evtl. bereits ein vorchristlich-germanisches Vorbild haben oder bezeichnet die Erweiterung von Rechten eines Kirchengründers und seiner Nachkommen im Sinne von Privatkirchen (z. B. von Adligen), wie sie bereits schon zur Zeit des Bischofs Caesarius von Arles (470/71–542) in Gallien bezeugt sind.
- 20 P. Landau: Art. «Eigenkirchenwesen», in: TRE, 9. Bd., Berlin 1981, S. 403.
- 21 So definiert Paul Oberholzer den Begriff der Inkorporation (P. Oberholzer: Vom Eigenkirchenwesen, S. 128–130, mit Beispielen).

Herrschafts- und Ordenswechsel

Für die Regionen St. Gallen und Appenzellerland war im Mittelalter lange Zeit die Herrschaft der Abtei St. Gallen von zentraler, kirchlich-politischer Bedeutung. Dies wird auch in verschiedenen Urkunden bestätigt.²² Die Jahrhunderte vor, während und nach der Reformation sind gekennzeichnet von zahlreichen Herrschaftswechseln: Die Appenzeller, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den Bund der Eidgenössischen Orte aufgenommen wurden, konnten sich in ihrem Freiheitsdrang nicht ohne Krieg von der klösterlichen Herrschaft lösen. Das Kloster St. Gallen trat 1451 als zugewandter Ort in den Bund mit den vier eidgenössischen Schirmorten Schwyz, Luzern, Glarus und Zürich; der Abt blieb aber gleichzeitig weiterhin Fürst des Reiches; daher die Bezeichnung «Fürstabt». Ein solcher war kurz vor Ausbruch der Reformationsbewegung Abt Ulrich Rösch (1463–1491), der nicht nur für klosterinterne Reformen sorgte, sondern auch einen imposanten, geordneten Territorialstaat schuf. Dieser bestand aus der sogenannten Alten Landschaft, dem Gebiet zwischen Rorschach und Wil (heute teilweise «Fürstenland»); zudem konnte er von den Nachkommen der Grafen von Toggenburg, die damals weitab in Raron/VS residierten und ohne Nachkommen waren, das Toggenburg kaufen und das Kloster war neben weiter entlegenen Einzelgebieten im Besitz von Teilen des unteren und mittleren Rheintales, wo auch die Eidgenossen noch einzelne Herrschaftsgebiete besaßen. Auch im Gebiet Rapperswil-Jona und im Sarganserland übte der Fürstabt einen gewissen Einfluss

22 So bestätigt z. B. Papst Bonifaz VIII VIII. dem Kloster St. Gallen alle von Päpsten, Königen und Fürsten gewährten Freiheiten und Privilegien (Chart. Sang, V. Bd., Nr. 2559 vom 4. April 1302, S. 54f.). Bischof Heinrich von Konstanz nimmt davon Kenntnis und unterstützt eine Papsturkunde von 1248 hinsichtlich der führenden Stellung des Abts von St. Gallen (Chart. Sang, V. Bd., Nr. 2652 vom 20. Juni 1306, S. 113). Am 20. Mai 1333 taten sich zwölf Bischöfe zusammen und erteilten gemeinsam den Besuchern des Klosters St. Gallen, all seiner Altäre, Kirchen und Kapellen einen nicht näher bezeichneten Ablass, wobei die Altäre einzeln genannt werden (Chart. Sang, VI. Bd., Nr. 3513, S. 154–156). Am 16. Oktober 1360 sieht sich Papst Innozenz VI. veranlasst, dem Konvent des Klosters St. Gallen deutlich zu befehlen, ihren Abt Georg von Wildenstein (Günstling des Papstes!) anzunehmen und ihm in jeder Hinsicht zu gehorchen (Chart. Sang., VII. Bd., Nr. 4708, S. 521). Derselbe Befehl des Papstes, ihre Treue und Dienstpflicht gegenüber dem Abt zu erfüllen, ging gleichentags nicht nur an die Vasallen des Klosters (Chart. Sang, VII. Bd., Nr. 4709, S. 521f.), sogar Kaiser Karl IV. wird vom gleichen Papst am gleichen Tag ermahnt, Abt Georg und das Kloster bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen (Chart. Sang, VII. Bd., Nr. 4710, S. 522).